



Antrag zur Rückerstattung der ausgezahlten Beiträge

(Artikel 32 des Gesetzes vom 28 Juli 2000 über die Koordination der legalen Pensionssysteme)

zu richten an
Caisse Nationale d'Assurance Pension
L-2096 Luxembourg
Tel.: 22 41 41 – 1

Angaben über den Antragssteller

Sozialversicherungsnummer :

Name und Vorname :

Adresse : Postleitzahl : Ortschaft :

Nummer und Straße :

Telefonnummer :

Angaben zur Rückerstattung der Beiträge

In welchem Jahr und bei welcher Kasse ist die Rückerstattung Ihrer Beiträge erfolgt ?
(Im Falle mehrerer Rückerstattungen, geben Sie bitte die jeweiligen Pensionskassen an)

(Jahr)

19.... bei der « Caisse de pension agricole »

19.... bei der « Caisse de pension des artisans, commerçants et industriels »

19.... bei der « Caisse de pension des employés privés »

19.... beim « Etablissement d'assurance contre la vieillesse et l'invalidité »

Ich bestätige die Richtigkeit der obenstehenden Angaben und

ich wünsche ein Beratungsgespräch bei der « Caisse nationale d'assurance
pension »

ich wünsche kein Beratungsgespräch.

..... den

(Ort)

(Datum)

.....
(Unterschrift)

Information

Betreffend den Antrag auf Rückerstattung der ausgezahlten Beiträge gemäß Artikel 32 des Gesetzes vom 28. Juli 2000 über die Koordination der legalen Pensionssysteme

Personen, welche eine Auszahlung der Beiträge erhalten haben, können die ursprünglich an die entsprechenden Versicherungszeiten verknüpften Rechte wieder aufleben lassen, indem sie den Betrag der ausgezahlten Beiträge rückerstatten unter der Bedingung, dass sie weder ihr 65. Lebensjahr überschritten, noch Anrecht auf eine persönliche Pension haben.

Der Antrag für die Rückerstattung ist mittels Vordruck an die nationale Pensionsversicherungsanstalt zu richten.

*Die Rückerstattung beinhaltet den Betrag der ausgezahlten Beiträge, aufgewertet durch **Zinseszins von 4%** pro Jahr berechnet ab dem Jahr welches dem der Auszahlung folgt bis zum Ende des Jahres welches dem der Rückerstattung vorausgeht.*

Zu bemerken bleibt, dass die anhängenden Rechte der nicht ausgezahlten Beiträge (Arbeitgeberanteil) durch eine neue obligatorische, freiwillige oder fakultative Versicherungszeit von 48 Monaten wieder aufleben.

Die Beiträge sind innerhalb von drei Monaten von der Zustellung der Rechnung an gerechnet zu zahlen.

Laut den Bestimmungen der Steuerverwaltung sind die rückerstatteten Beiträge nach Artikel 110 L.I.R. als Sonderausgaben steuerlich absetzbar.

Der Antrag ist zu richten an :

**Caisse Nationale d'Assurance Pension
L-2096 Luxembourg**

Tél.: 22 41 41 – 1